

Sanierungsgebiet Dresden-Löbtau

Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“

- Beschluss -

ANLAGE 5
zur Vorlage

Beschlussausfertigung

Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden (SR/030/2016) über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“ (Heilungssatzung)

Beschluss Nr. V0965/16 vom 29. September 2016

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“, öffentlich bekannt gemacht am 8. Dezember 2016 und rückwirkend in Kraft getreten am 17. Juni 1994 und 24. Juli 2003

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/030/2016)

Sitzung am: 29.09.2016

Beschluss zu: V0965/16

Gegenstand:

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau" nach §§ 136 ff. BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 66,79 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“. Es umfasst die am 26. Juni 2003 beschlossene Gebietserweiterung, welche am 24. Juli 2003 bekannt gemacht worden ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.


§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1994 in Kraft. Die beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 24. Juli 2003 rückwirkend in Kraft.

Dresden, 29. SEP. 2016


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

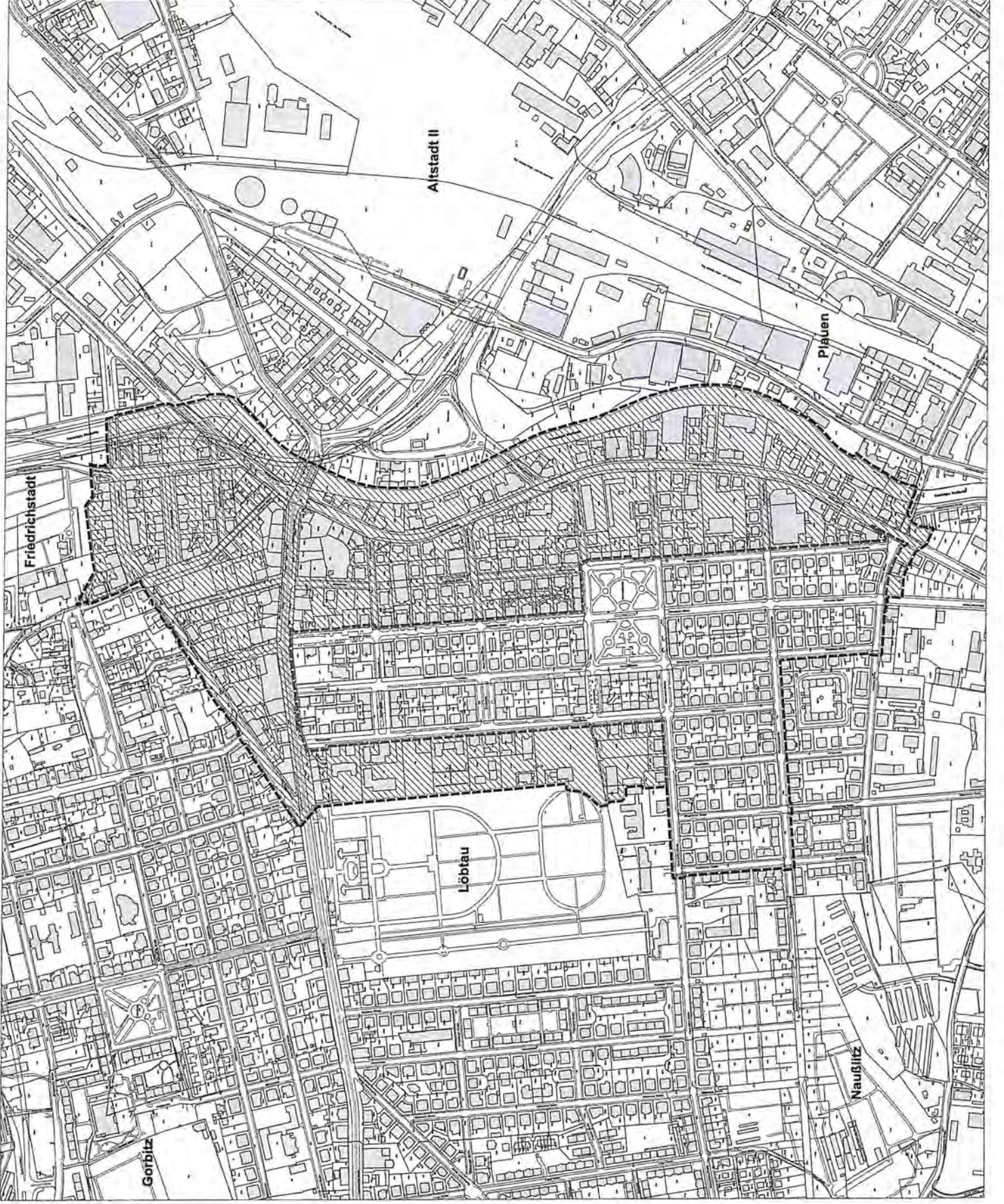
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. SEP. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Legende

S-06.1
Grenze des formell festgelegten Sanierungsgebietes nach § 112 BauGB als auch Sanierungsgebiet nach § 112 BauGB (S-06.1.2)



Erweiterung Sanierungsgebietes

S-06
Satzung über die formell festgelegten Sanierungsgebiete nach § 112 BauGB durch Erweiterung von 02.05.1994. Soweit diese von den Grenzen des Bereichs S-06.1.2 BauGB durch den Beschluss vom 26.08.2003 abweichen, ist der Beschluss vom 26.08.2003 anzuwenden.
Beschluss Nr.: V015/S06.1.2

Diese Karte ist Bestandteil der Satzung vom 26.08.2003
(Satzungsnummer Nr. 2.03/S06.1.2)
Dresden, 25. Sept. 2016
1000 41/162
1000 41/162
1000 41/162



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Satzung
des Sanierungsgebietes
Dresden S-06.1, Dresden-Löbtau
-Grenze des formalen Geltungsbereiches-
März 2000
Blatt 1 von 1